

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Ichenhausen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertages - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Stadt Ichenhausen folgende
Rechtsverordnung

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Ichenhausen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, 11.07.2006
STADT ICHENHAUSEN



i.V. Wöhrle
2. Bürgermeister

